

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

1/04

I. Judikatur

OLG Wien 20.1.2004, 28 R 366/03 d

- a) Der Rücktritt von Mitgliedern des Stiftungsvorstands kann in der Stiftungsurkunde näher ausgestaltet werden. Eine Mindestfrist von vier Wochen ist für den Rücktritt ausreichend.
- b) Die Eintragung der Löschung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands im Firmenbuch wirkt lediglich deklarativ.
- c) Auch zurückgetretene (oder abberufene) Mitglieder des Stiftungsvorstands können selbst ihren Rücktritt zum Firmenbuch anmelden.

Anmerkung

- a) Das OLG Wien bestätigt die hA (G. Nowotny in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang* (Hrsg), *Privatstiftungen*, 149 f und N. Arnold, *PSG-Kommentar*, § 15 Rz 125 ff), dass in die Stiftungsurkunde nähere Regelungen über die Amtsniederlegung aufgenommen und die Modalitäten des Rücktritts ausgestaltet werden können. Nach hA wird auch ein Rücktritt bei Fehlen von Bestimmungen in der Stiftungsurkunde (zumindest bei unbefristeter Bestellung) als zulässig angesehen (diese Frage war nicht entscheidungsgegenständlich).
- b) Offen ist, wem gegenüber der Rücktritt erklärt werden muss. Fehlen in der Stiftungsurkunde nähere Bestimmungen, sollte dieser daher sowohl gegenüber der zur Bestellung und Abberufung befugten Stelle als auch gegenüber der Privatstiftung und dem Gericht ausgesprochen werden. Bei strenger Analogie zu § 24 Abs 3 PSG (Rücktritt von Mitgliedern des Aufsichtsrats) müsste die Erklärung gegenüber dem Gericht abgegeben werden. Überträgt man hingegen gesellschaftsrechtliche Erwägungen auf die Privatstiftung, ist der Rücktritt gegenüber der zur Bestellung und Abberufung zuständigen Stelle zu erklären (weiterführend N. Arnold, *Ges aktuell* 2004, 131 ff).
- c) Entgegen der hA zur AG und zur Privatstiftung geht das OLG Wien von einer analogen Anwendung des § 17 Abs 2 GmbHG auf die Privatstiftung aus. Dies bedeutet, dass auch ein bereits ausgeschiedenes (etwa zurückgetretenes) Mitglied des Stiftungsvorstands seinen Rücktritt zum Firmenbuch selbst anmelden kann, obgleich es nicht mehr selbst vertretungsbefugt ist. Aus praktischer Sicht ist diese Entscheidung zweifellos zu begrüßen (diese Wertung muss dann allerdings auch für Gesellschaften, insbesondere die AG, bei der eine vergleichbare Bestimmung gleichfalls fehlt, gelten). Auch ausgeschiedene Mitglieder können nunmehr selbst dafür Sorge tragen, dass sie im Firmenbuch gelöscht werden.

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



II. Abgabenrechtliches

1. BMF-13.5.2003, SWK S 68 (Ges aktuell 2004, 88):

Die Schenkung von Gesellschaftsanteilen an eine Privatstiftung unterliegt auch dann der Schenkungssteuer, wenn der Geschenkgeber (Stifter) Treuhänder der geschenkten Gesellschaftsanteile bleibt. Dies gilt auch dann, wenn die Treuhandlösung berufsrechtlich verboten wäre.

2. Zusatzabkommen zum DBA-Deutschland auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern, ÖStZ 2004/92d

Am 15. 10. 2003 wurde in Wien ein Zusatzabkommen zum DBA zwischen Österreich und Deutschland auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern unterzeichnet, welches rückwirkend ab dem Steuerjahr 2003 Wirksamkeit erlangt. Das DBA ergänzt in *sachlicher* Hinsicht (Art I) Art 2 Abs 2 des bestehenden DBA-Deutschland auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern, BGBl 1955/220, indem es klar stellt, dass dieses Abkommen nicht auf die vom Vermögen deutscher Stiftungen erhobene „Erbersatzsteuer“, die ohne Verknüpfung mit dem Tod eines Menschen in einem 30-jährigen Rhythmus vom Vermögen deutscher Stiftungen erhoben wird, Anwendung findet. Auf deutschen Wunsch sollte völkerrechtlich einwandfrei außer Streit gestellt werden, dass in Österreich gelegenes Stiftungsvermögen, welches der deutschen Erbersatzsteuer unterliegt, durch die Abschirmwirkung des DBA-Deutschland auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern, welches hins der Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Methode der Steuerfreistellung vorsieht, nicht dem deutschen Besteuerungsanspruch entzogen werden kann. Art 2 des Zusatzabkommens sieht ausdrücklich das Verbot der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von österr Vermögen, das der deutschen Erbersatzsteuer unterliegt, in Deutschland vor. Damit unterliegt österr Vermögen den gleichen steuerlichen Regelungen wie deutsches Vermögen.

3. Beteiligung einer Privatstiftung an deutscher GmbH (§ 13 Abs 2 KStG), EAS 2381, SWI 2004, 51

Ist eine österreichische Privatstiftung an einer deutschen GmbH beteiligt, dann unterliegt sie nach inländischem Recht mit Gewinnausschüttungen der deutschen Gesellschaft der Körperschaftssteuer, wenn sie auf Grund des DBA eine Herabsetzung der deutschen Kapitalertragsteuer (auf 5 %) in Anspruch nimmt. Ausländische Staaten sollen nicht auf Grund eines DBA zur Aufgabe ihrer Besteuerungsrechte gezwungen werden, wenn die Dividenden in Österreich ohnedies von der Besteuerung freigestellt werden.

4. BMF-2.6.2003, GeS aktuell 2004, 89: Privatstiftung: Erlöse aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsbeteiligungen als Surrogatvermögen

Anfrage: Einer Privatstiftung (in der Folge auch kurz „Stiftung“) wurden innerhalb der letzten 10 Jahre von den Stiftern Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zugewendet. Mittlerweile wurden – zum Teil nach Umgründungen – Teile der gewidmeten Beteiligungen mit Gewinn veräußert; zusätzlich zu diesen Gewinnen aus den Beteiligungsveräußerungen erzielte die Stiftung weitere (laufende) Erträge. Die Stiftung plant, Zuwendungen an Begünstigte vorzunehmen. Fraglich scheint, ob die 10-jährige „Sperrfrist“ gem § 8 Abs 3 lit b zweiter Satz ErbStG so zu verstehen ist, dass es zur Vermeidung der ErbSt-Nachversteuerung genügt, wenn die „steuerlichen Eingangswerte“ der der Stiftung

gewidmeten Wirtschaftsgüter für den Zeitraum von 10 Jahren der Stiftung erhalten bleiben oder ob in den Erlösen aus der Veräußerung der Beteiligungen Surrogatvermögen zu erblicken ist, und nicht bloß die „steuerlichen Eingangswerte“, sondern vielmehr die „steuerlichen Eingangswerte“, vermehrt um die Gewinne aus den Beteiligungsveräußerungen, für 10 Jahre im Stiftungsvermögen verbleiben müssen, um eine Nachversteuerung gem § 8 Abs 3 lit b ErbStG zu verhindern.

Beurteilung: Bei Beteiligungen ist generell der Grundsatz der Maßgeblichkeit der „steuerlichen Eingangswerte“ anzuwenden. Es kommt zu keiner Nachversteuerung gemäß § 8 Abs 3 lit. b ErbStG, wenn innerhalb von 10 Jahren Beträge bis zur Höhe der Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligungen und der sonstigen Erträge an Begünstigte zugewendet werden, sofern Vermögen in Höhe der „eingefrorenen erbschafts- und schenkungssteuerlichen Werte“ („Eingangswerte“) der Stiftung für 10 Jahre erhalten bleibt.

5. BMF-17.9.2003, GeS aktuell 2004, 90: Vermögenszuwendung an gemeinnützige Privatstiftung

Unter der Voraussetzung, dass der Stiftung Gemeinnützigkeit iSd §§ 34ff BAO zukommt, sind sowohl Zuwendungen Dritter als auch die Zuwendungen des Stifters an die Stiftung von der Schenkungssteuer befreit. Dies ergibt sich auch aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 1132 BlgNR 18.GP, allgemeiner Teil), worin ausgeführt ist, dass, soweit Privatstiftungen begünstigte Zwecke iSd §§ 34ff BAO verfolgen, die für sie bestehenden abgabenrechtlichen Befreiungen und Sondervorschriften der einzelnen Abgabengesetze gelten. Erfolgt Zuwendungen im Zuge der Gründung einer Privatstiftung, kann die Gemeinnützigkeit nur aufgrund der Satzung und nicht auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung beurteilt werden.

III. Literaturrecherche

- a) N. Arnold, Ausübung der Gestaltungsrechte eines Stifters durch seinen Sachwalter, GeS aktuell 2003, 479 ff.

Der Autor geht detailliert auf die viel beachtete OGH-Entscheidung vom 11.9.2003, 6 Ob 106/03 m, ein. In dieser hat das Höchstgericht ausgesprochen, dass das Widerrufsrecht eines Stifters (soweit vorbehalten) der gesetzlichen Vertretung nicht entzogen ist. Der Sachwalter kann dieses daher für den geschäftsunfähigen Stifter auch zu Lasten der Familienangehörigen ausüben (siehe bereits Newsletter 3/03). Daneben lassen sich aus dieser Entscheidung zahlreiche weitere für die Privatstiftung sehr wesentliche Aspekte ableiten, die näher untersucht werden (Download dieses Beitrages unter www.arnoldrae.at).

- b) C. Nowotny, Stifterwille und Auslegung von Stiftungsdokumenten, RdW 2004/45.

In diesem Beitrag werden die Aussagen des OGH (11.9.2003, 6 Ob 106/03 m) zur Auslegung der Gestaltungsrechte der Stifter auf ihre Übereinstimmung und Vereinbarkeit mit der herrschenden Ansicht untersucht.

- c) Hochedlinger, Personengesellschaften als Stifter, Anmerkung zu OGH 26.4.2001, 6 Ob 60/01 v, RdW 2004/46.

Der Autor geht der Frage, inwieweit eine Differenzierung zwischen natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern (etwa Personengesellschaften) bei Ausübung der Stifterstellung geboten ist, nach. Eine Darstellung der Ergebnisse würde den

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



Rahmen dieses Newsletters sprengen (aufgrund der möglichen Auswirkungen wird den in diesem Beitrag behandelten Fragen aber auch in der Judikatur noch besondere Bedeutung zukommen).

- d) *N. Arnold, Entscheidungsbesprechung zu OLG Wien 20.1.2004, 28 R 366/03 d, GeS aktuell 2004, 131 ff*
- e) *Prändl, Landesgericht erleichtert Rücktritt von Stiftungsvorständen, Standard 2.3.2004, 21.*
Der Autor referiert die OLG-Entscheidung vom 20.1.2004 und zeigt praktische Folgen auf.

IV. Seminarvorschau

1. Einflussmöglichkeiten von Stiftern und Begünstigten sowie Konfliktvermeidung bei der Privatstiftung

Am 22.4.2004, 9:00 bis 16:00 Uhr findet in 1010 Wien, Wipplingerstraße 25, eine Seminarveranstaltung im Rahmen der Kathrein & Co.-Akademie 2004 statt.

RA Prof. DDr. Hellwig Torggler zeigt die Möglichkeiten der Einflussnahme der Stifterfamilie auf die Organe und die Gebarung der Privatstiftung auf.

Hienach erläutert **WP Univ.Prof. DDr. Eduard Lechner** die Besteuerung der Privatstiftung unter Berücksichtigung der geplanten Steuerreform bzw gibt steuerliche Tipps zur Beendigung und Auflösung einer Privatstiftung.

RA Dr. Nikolaus Arnold referiert über die Möglichkeiten der Absicherung und Perpetuierung der Gestaltungsrechte der Stifter sowie die Vorbereitung von Exit-Szenarien und die Absicherung des Vermögens der Privatstiftung gegen Zugriffe von außen.

Univ.Prof. Dr. Martin Schauer widmet sich in seinem Vortrag den aktuellen Problemen des Erb(Pflichtteils)- und Scheidungsrechts in Zusammenhang mit Privatstiftungen.

Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der angeschlossenen Anmeldung.

2. Weitere Termine für den Ausbildungslehrgang mit Zertifikatsabschluss – Privatstiftungen

Aufgrund des großen Erfolges des Ausbildungslehrgangs wird dieser vom 17. bis 19.11.2004 im Crowne Plaza Vienna wiederholt. **StB Mag. Horst Bergmann** (Raiffeisen Zentralbank Österreich AG) und **RA Dr. Nikolaus Arnold** (ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft) erläutern die Grundlagen der Privatstiftung bis hin zu Spezialfragen. Dieses Seminar soll den Teilnehmern einen umfassenden Einblick in alle Rechtsbereiche in Zusammenhang mit Privatstiftungen geben. Es wendet sich daher nicht nur an Stifter und an Mitglieder von Stiftungsorganen (Stiftungsvorstand, Beirat etc), sondern auch an beratende Berufe und Banken, Versicherungen etc, die Privatstiftungen zu ihrem Kundenkreis zählen.

Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anmeldung (Download der Einladung auch auf der Startseite unter www.privatstiftung.info).

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft, © 2004

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit durch E-Mail an psg@arnoldrae.at möglich).